

## Gebührenkalkulation Amt für öffentliche Ordnung

### Kalkulation der Gebühren:

Die vorliegende Kalkulation wurde auf der Grundlage der Fallzahlen, Erhebung der Bearbeitungszeiten und Erfahrungswerten durchgeführt.

Unter Zugrundelegung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach der VwV-Kostenfestlegung<sup>1</sup> wurde, je nachdem, welche Beschäftigten des Ordnungsamtes an der Bearbeitung der jeweiligen Tatbestände beteiligt sind, entweder der Satz für den Mittleren Dienst (67,00 Euro/Std.), den Gehobenen Dienst (77,00 Euro/Std.) oder ein Mischsatz aus beiden (72,00 Euro/Std.) verwendet.

Aus diesem Stundensatz und den ermittelten Bearbeitungszeiten wurde unter Berücksichtigung des möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses die jeweilige Gebühr bzw. der Gebührenrahmen ermittelt.

### Öffentliche Leistung Ordnungswesen

#### 1. Gaststättenrecht

#### 1.1 Erteilung der persönlichen, auch befristeten Erlaubnis (§§ 2,3 GastG)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	210	72,00 €	252,00 €
max	900	72,00 €	1.080,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstäbe:

1. Bewirtschaftete Fläche
2. Lage der Gaststätte
3. Besondere Bedeutung
4. Ausstattung
5. Zusatzeinrichtungen
6. Evtl. Saisonbetriebe / Imbiss-Stände u.ä.

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 250,00 € – 5.000,00 € (bisher: 200,00 € - 5.000,00 €)

### **1.2 Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
∅	120	72,00 €	144,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstäbe wie unter 2.1

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 144,00 € – 600,00 € (bisher: 115,00 € - 600,00 €)

### **1.3 Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis/Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	120	72,00 €	144,00 €
max	240	72,00 €	288,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstab:

6% der Gebühr für die unbefristete Erlaubnis

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 144,00 € – 400,00 € (bisher: 115,00 € - 400,00 €)

#### **1.4 Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S.2 GastVO einschließlich Nachkontrolle**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	120	72,00 €	144,00 €
max	540	72,00 €	648,00 €

Gebührenvorschlag: 144,00 € – 648,00 € (bisher: 115,00 € - 517,00 €)

#### **1.5 Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	30	72,00 €	36,00 €
max	90	72,00 €	108,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstäbe:

Dauer der Fristverlängerung  
analog Gaststättenerlaubnis unter 2.1

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 36,00 € – 1.000,00 € (bisher: 28,00 € - 1.000,00 €)

#### **1.6 Gestattungen (§ 12 GastG) ab einer Geltungsdauer von 4 Tagen**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz m.D	Kosten
min.	25	67,00 €	27,92 €
max	300	67,00 €	335,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstäbe:

Schank- /und Speiseraumfläche bzw. Thekenlänge (Stände)  
und Geltungsdauer der Gestattung.

Hinzu kommen Zuschläge bei besonderer Bedeutung oder besonderem Umfang der Veranstaltung, was einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 27,00 € – 1.000,00 € (bisher: 21,00 € - 1.000,00€)

### **1.7 Regelmäßige Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften (§ 12 GastVO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragssteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	20	72,00 €	24,00 €
max	240	72,00 €	288,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstäbe:

Dauer der Ausnahme

Bewirtschaftete Fläche und Dauer

Speise-/Vergnügungsort

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Sperrzeitverkürzung

Gebührenvorschlag: 24,00 € – 600,00 € (bisher: 19,00 € - 600,00 €)

### **1.8 Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	180	77,00 €	231,00 €
max	420	77,00 €	539,00 €

Gebührenvorschlag: 231,00 € – 539,00 € (bisher: 172,00 € - 402,00 €)

## 2. Gewerberecht - Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse

### 2.1 Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	240	72,00 €	288,00 €
max	900	72,00 €	1.080,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach der Größe der Anstalt (Bettenzahl)

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührevorschlag: 288,00 € - 1.500,00 € (bisher: 230,00 € - 1.500,00 €)

### 2.2 Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	180	72,00 €	216,00 €
max	400	72,00 €	480,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art und Umfang der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührevorschlag: 216,00 € – 1.500,00 € (bisher: 172,00 € - 1.500,00 €)

### **2.3 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	180	72,00 €	216,00 €
max	360	72,00 €	432,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstab:

Richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes und nach deren Rechtsform:

Natürliche Person/juristische Person

Objektschutz/Personenschutz oder beides zusammen

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührevorschlag: 216,00 € – 1.500,00 € (bisher: 172,00 € - 1.500,00 €)

### **2.4 Überprüfung des Bewachungspersonals (§ 34 a Abs. 1a GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller.

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
∅	30	72,00 €	36,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Wert der Bestätigung ist höher als die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand

Gebührevorschlag: 36,00 € (bisher: 30,00 €)

### **2.5 Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	180	77,00 €	231,00 €
max	3600	77,00 €	4.620,00 €

Gebührevorschlag: 231,00 € – 4.620,00 € (bisher: 172,00 € - 3.450,00 €)

## **2.6 Gewerbeuntersagung, Widerruf von sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnissen (§ 35 GewO)**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	360	77,00 €	462,00 €
max	3600	77,00 €	4.620,00 €

Gebührenvorschlag: 462,00 € – 4.620,00 € (bisher: 378,00 € - 3.780,00 €)

## **2.7 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	120	77,00 €	154,00 €
max	300	77,00 €	385,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 154,00 € – 1.500,00 € (bisher: 126,00 € - 1.500,00 €)

## **2.8 Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	80	72,00 €	96,00 €
max	300	72,00 €	360,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 96,00 € – 600,00 € (bisher: 76,00 € - 600,00 €)

### **2.9 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz m.D	Kosten
min.	120	67,00 €	134,00 €
max	300	67,00 €	335,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis und der zeitlichen Befristung, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 134,00 € – 650,00 € (bisher. 69,00 € - 650,00 €)

### **2.10 Erweiterung einer Reisegewerbekarte (Angebotserweiterung)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz m.D	Kosten
min.	60	67,00 €	67,00 €
max	300	67,00 €	335,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis und der zeitlichen Befristung, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 67,00 € – 350,00 € (bisher. 26,00 € - 300,00 €)

### **2.11 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz m.D	Kosten
min.	36	67,00 €	40,20 €
max	75	67,00 €	83,75 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Zweitschrift

Gebührevorschlag: 40,00 € – 100,00 € (bisher. 31,00 € – 100,00 €)

### **2.12 Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 und Abs. 2 GewO; außer § 55 a Abs. 1 Ziff. 1 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz m.D	Kosten
min.	25	67,00 €	27,92 €
max	95	67,00 €	106,08 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art und Dauer der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührevorschlag: 27,00 € – 2.600,00 € (bisher. 21,00 € - 2.600,00 €)

### **2.13 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55 b Abs. 2 GewO)**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	60	72,00 €	72,00 €
max	180	72,00 €	216,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 72,00 € – 300,00 € (bisher: 57,50 € - 300,00 €)

## **2.14 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	180	72,00 €	216,00 €
max	600	72,00 €	720,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Er bemisst sich in erster Linie nach Art und Dauer der Erlaubnis, so dass eine Einzelfallentscheidung notwendig wird.

Untergrenze: geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 216,00 € – 2.100,00 € (bisher: 172,00 € - 2.100,00 €)

## **2.15 Änderung, Aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ziffer 2.14**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	60	72,00 €	72,00 €
max	120	72,00 €	144,00 €

Gebührenvorschlag: 1/5 -3/5 der Festsetzungsgebühr, mindestens 72,00 € (bisher: 1/5 – 3/5 der Festsetzungsgebühr, mindestens 57,50 €)

### 3. Handwerksrecht

#### 3.1 Handwerksuntersagung (§16 HWO)

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	180	77,00 €	231,00 €
max	720	77,00 €	924,00 €

Gebührenvorschlag: 231,00 € – 924,00 € (bisher: 172,00 € - 690,00 €)

### 4. Landesglücksspielgesetz

#### 4.1 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Mischsatz	Kosten
min.	210	72,00 €	252,00 €
max	900	72,00 €	1.080,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Maßstab:

Größe der Spielfläche und Anzahl der Geldspielgeräte

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis

Gebührenvorschlag: 252,00 € – 10.000,00 € (bisher. 200,00 € - 10.000,00 €)

### 5. Leistungen der Kreispolizeibehörde

## **5.1 Ausnahmen nach § 12 Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, 2. Halbsatz FTG)**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	30	77,00 €	38,50 €
max	180	77,00 €	231,00 €

Gebührenvorschlag: 38,00 € – 220,00 € (bisher: 30,00 € - 180,00 €)

## **5.2 Sonstige Leistungen der Kreispolizeibehörde (z.B. nach dem Versammlungsgesetz)**

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
min.	60	77,00 €	77,00 €
max	300	77,00 €	385,00 €

Gebührenvorschlag: 75,00 € – 385,00 € (bisher: 60,00 € - 315,00 €)

## **6. Wafferecht**

### **6.1 Erwerb und Besitz von Schusswaffen**

#### **6.1.1 Ausstellen von Waffenbesitzkarten und Erlaubnissen**

##### **6.1.1.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün oder gelb) für Sportschützen**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen mit Auswertung, Kartenausstellung mit Erfassung im nationalen Waffenregister, Ausgabe der Karte mit Gebührenerhebung und Meldung der waffenrechtlichen Relevanz an die Meldebehörde.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
49	72,00 €	58,80 €

Gebührenvorschlag: 58,00 € (bisher: 45,00 €)

##### **6.1.1.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün) für Jäger**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen (Aufwand etwas geringer als bei Punkt 6.1.1.1), Sicherheitsanfragen mit Auswertung, Kartenausstellung mit Erfassung im nationalen

Waffenregister, Ausgabe der Karte mit Gebührenerhebung und Meldung der waffenrechtlichen Relevanz an die Meldebehörde.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
40	72,00 €	48,00 €

Gebührevorschlag: 48,00 € (bisher: 35,00 €)

#### **6.1.1.3 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben**

Verwaltungsaufwand:

Anfrage an Notariat zur Ermittlung aller Erben und alle Erben anschreiben. Meist noch Beratung notwendig über die Möglichkeiten und die gesetzlichen Vorgaben. Dann Sicherheitsanfragen und prüfen der Voraussetzungen. Weiter wie Position 6.1.1.1

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
85	72,00 €	102,00 €

Gebührevorschlag: 100,00 € (bisher: 80,00 €)

#### **6.1.1.4 Ausstellung einer Vereins- oder gemeinsamen Waffenbesitzkarte (grün oder gelb)**

Verwaltungsaufwand:

Aufwand wie bei 6.1.1.1 bzw. 6.1.1.2, aber für zwei oder mehr Personen.

Gebührevorschlag: 85,00 € (bisher: 70,00 €)

#### **6.1.1.5 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (rot) für Sammler und Sachverständige**

Die Prüfung des Bedürfnisses ist aufwendiger als bei den vorigen Positionen, da ggfs. noch Gutachten zum Sammelthema eingeholt und beurteilt werden müssen. Deshalb ist in diesen Fällen die Ermittlung der Gebühr im Einzelfall nach Zeitaufwand zu ermitteln.

Gebührevorschlag: Als Rahmen wird die Gebühr von 1 bis 6 Stunden festgelegt, 72,00 € bis 360,00 €. (bisher: 57,50 € bis 345,00 €)

#### **6.1.1.6 Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach Verlust**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Aufnahme der Verlustanzeige und Ausschreibung zur Sachfahndung. Dann Ausstellen und Erfassen der Karte im nationalen Waffenregister und Ausgabe mit Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
45	72,00 €	54,00 €

Gebührevorschlag: 54,00 € (bisher: 35,00 €)

#### **6.1.1.7 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines**

Verwaltungsaufwand:

Entspricht Position 6.1.1.1, ausgenommen der Weitergabe ans Melderegister und oftmals entfällt die Anfrage an die Sicherheitsbehörden.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
36	72,00 €	43,20 €

Gebührenvorschlag: 42,00 € (bisher: 35,00 €)

#### **6.1.1.8 Ausnahme von der Altersefordernis gem. § 3 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 WaffG**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen (ärztliche Bescheinigung sowie der Bescheinigungen des Vereines und des Verbandes), dann Ausstellung der Bescheinigung mit Aushändigung und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
40	72,00 €	48,00 €

Gebührenvorschlag: 48,00 € (bisher: 35,00 €)

#### **6.1.2 Änderungen/Einträge in Waffenbesitzkarten**

##### **6.1.2.1 Voreintrag/Erwerbserlaubnis je Schalldämpfer/Waffe bei Jägern bis zweite Kurzwaffe**

Verwaltungsaufwand:

Prüfen der Voraussetzungen, Eintrag in die Waffenbesitzkarte und Erfassen im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
28	72,00 €	33,60 €

Gebührenvorschlag: 33,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung (bisher: 30,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung)

##### **6.1.2.2 Voreintrag/Erwerbserlaubnis je Waffe bei Jägern ab dritte Kurzwaffe, Sportschützen, sonstiges Bedürfnis**

Verwaltungsaufwand:

Wie bei 6.1.2.1, aber Zeitaufwand beim Prüfen der Voraussetzungen höher.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
35	72,00 €	42,00 €

Gebührenvorschlag: 42,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung (bisher: 40,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung)

##### **6.1.2.3 Ein-/Austragung je Waffe/Wechselsystem/Austauschlauf/Schalldämpfer**

Verwaltungsaufwand:

Prüfen der Unterlagen, Erfassen in der Waffenbesitzkarte und im nationalen Waffenregister, Mitteilung an zuständige Behörde des Erwerbers/Überlassers.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
26	72,00 €	31,20 €

Gebührenvorschlag: 25,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung (bisher: 15,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung)

#### **6.1.2.4 Munitionserwerb je Waffe (gebührenfrei bei Eintragung während des Erwerbs einer Waffe)**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Unterlagen und Voraussetzungen, Erfassen in der Waffenbesitzkarte und im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
20	72,00 €	24,00 €

Gebührenvorschlag: 24,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung (bisher: 15,00 €, gebührenfrei bei Eintragung bei Kartenausstellung)

#### **6.1.2.5 Umschreibung der Waffenbesitzkarte auf andere verantwortliche Person**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Unterlagen und Voraussetzungen, ggfs. Sicherheitsanfragen fertigen und auswerten. Ändern der Waffenbesitzkarte und Erfassen im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
27	72,00 €	32,40 €

Gebührenvorschlag: 32,00 €, (bisher: 30,00 €)

#### **6.1.2.6 Abgabe und Austragung einer Waffe zur Vernichtung**

Die Entgegennahme von Waffen und Munition zur Vernichtung erfolgt durch die Stadt Albstadt grundsätzlich kostenlos, auch die mit der Abgabe verbundene Austragung in Waffenbesitzkarten. Die Stadt Albstadt vertritt die Ansicht, dass die sichersten Waffen diejenigen sind, welche sich nicht mehr im Umlauf befinden bzw. vernichtet wurden. So soll die Gebührenfreiheit dahingehend lenken, dass z.B. Erben keine Kosten entstehen, wenn sie geerbte Schusswaffen zur Vernichtung abgeben können, andernfalls aber für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sowie notwendiger Blockierung der Waffen mit größeren Ausgaben zu rechnen wäre. Weiter könnte eine Gebühr für die Vernichtung von der Abgabe von Fundwaffen, z.B. Dachbodenfunden, abhalten.

#### **6.1.2.7 Mitbenutzer in Waffenbesitzkarte eintragen**

Verwaltungsaufwand:

Aufwand entspricht weitgehend Position 6.1.2.5

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
27	72,00 €	32,40 €

Gebührenvorschlag: 32,00 €, (bisher: 25,00 €)

#### **6.1.2.8 Änderungen der Waffenbesitzkarte für Sammler (z.B. Sammelthema)**

Antrag entgegennehmen und prüfen, ob die beantragte Änderung zulässig ist und z.B. neues Thema schlüssig. Prüfen, ob die vorhandenen Waffen mit dem neuem Thema konform sind. Änderung des Eintrags im nationalen Waffenregister und der Waffenbesitzkarte. Da die Prüfung der Voraussetzungen von Fall zu Fall erheblich variieren kann, ist die Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 1 bis 3 Stunden festgelegt.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 216,00 €, (bisher: 57,50 € bis 172,50 €)

#### **6.1.2.9 Sonstige Umschreibungen/Änderungen von Waffenbesitzkarten**

Verwaltungsaufwand:

Aufwand entspricht weitgehend Position 6.1.2.4

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
17	72,00 €	20,40 €

Gebührenvorschlag: 20,00 €, (bisher: 15,00 €)

### **6.2 Führen und Schießen**

#### **6.2.1 Ausstellen eines kleinen Waffenscheines**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, dabei Beratungsgespräch. Datensatz im Waffenregister anlegen, Anfrage Sicherheitsbehörden und Auswertung der Antworten. Ausstellen des Scheines und Erfassen im nationalen Waffenregister, Weitergabe der waffenrechtlichen Relevanz ans Melderegister. Aushändigung des Scheines mit Belehrung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
60	72,00 €	72,00 €

Gebührenvorschlag: 72,00 € (bisher: 55,00 €)

#### **6.2.2 Ausstellen eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 Satz 1-3 WaffG**

Da die Prüfung der Voraussetzungen von Fall zu Fall erheblich variieren kann, ist die Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 1 bis 6 Stunden festgelegt.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 432,00 €. (bisher: 57,50 € bis 345,00 €)

#### **6.2.3 Verlängerung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 Satz 1-3 WaffG**

Da die Prüfung der Voraussetzungen von Fall zu Fall erheblich variieren kann, ist die Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt. Der Aufwand für die Verlängerung ist in der Regel aber geringer als bei der Erteilung in Position 6.2.2

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 216,00 €. (bisher: 28,75 € bis 172,50 €)

#### **6.2.4 Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und -personal**

Da die Prüfung der Voraussetzungen von Fall zu Fall erheblich variieren kann, ist die Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 1 bis 6 Stunden festgelegt.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 432,00 €. (bisher: 57,50 € bis 345,00 €)

#### **6.2.5 Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und -personal**

Da die Prüfung der Voraussetzungen von Fall zu Fall erheblich variieren kann, ist die Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 30 bis 180 Minuten festgelegt. Der Aufwand für die Verlängerung ist in der Regel aber geringer als bei der Erteilung in Position 6.2.4

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 216,00 €. (bisher: 28,75 € bis 172,50 €)

#### **6.2.6 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (einmalig) § 10 Abs. 5 WaffG**

Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da die Prüfung der Voraussetzungen abhängig ist von Zweck, örtlichen Begebenheiten usw. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 1/2 bis 4 Stunden festgelegt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 288,00 €. (bisher: 28,75 € bis 230,00 €)

#### **6.2.7 Erlaubnis zum Führen und Schießen außerhalb von Schießstätten (generell/Brauchtumsschützen) § 16 Abs. 2 und 3 WaffG**

Pauschalzeiten können nicht angenommen werden. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 1 bis 4 Stunden festgelegt, von 72,00 € bis 288,00 €.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 288,00 €. (bisher: 57,50 € bis 230,00 €)

#### **6.2.8 Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen, § 42 Abs. 2 WaffG**

Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da im Einzelfall die örtlichen Begebenheiten, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit usw. beurteilt werden muss. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 30 bis 120 Minuten festgelegt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 144,00 €. (bisher: 28,75 € bis 115,00 €)

### **6.3 Erlaubnisse mit Bezug zu anderen Staaten**

### 6.3.1 Ausstellen eines europäischen Feuerwaffenpasses

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen, Ausstellung des europäischen Feuerwaffenpasses und Erfassung im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
42	72,00 €	50,40 €

Gebührenvorschlag: 50,00 € (bisher: 40,00 €)

### 6.3.2 Verlängerung des europäischen Feuerwaffenpasses

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen, neues Datum in den europäischen Feuerwaffenpass eintragen und Erfassung im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
21	72,00 €	25,20 €

Gebührenvorschlag: 25,00 € (bisher: 20,00 €)

### 6.3.3 Eintragungen/Änderungen im europäischen Feuerwaffenpass

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Voraussetzungen, Änderungen in den europäischen Feuerwaffenpass eintragen und Erfassung im nationalen Waffenregister.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
21	72,00 €	25,20 €

Gebührenvorschlag: 25,00 € (bisher: 20,00 €)

### 6.3.4 Erlaubnis für das Verbringen von Waffen oder Munition aus der, in die oder durch die BRD, §§ 29 WaffG

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Unterlagen und Voraussetzungen, Ausstellen der Erlaubnis, Meldung ans Bundeskriminalamt sowie Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
36	72,00 €	43,20 €

Gebührenvorschlag: 42,00 € (bisher: 20,00 €)

### 6.3.5 Allgemeine Erlaubnis für das Verbringen von Waffen oder Munition aus der BRD, § 30 WaffG

Verwaltungsaufwand:

Für die Prüfung der Voraussetzungen ist der Aufwand für diese auf Dauer ausgelegte Erlaubnis höher als bei Position 6.3.4  
Pauschalzeiten können nicht angenommen werden. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 30 bis 120 Minuten festgelegt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 144,00 € (bisher: 28,75 € bis 115,00 €)

### **6.3.6 Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der BRD, § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG**

Verwaltungsaufwand:  
Aufwand entspricht in etwa Position 6.3.4

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
36	72,00 €	43,20 €

Gebührenvorschlag: 42,00 € (bisher: 20,00 €)

### **6.3.7 Erlaubnis für den Erwerb einer Schusswaffe oder Munition in einem anderen EU-Staat, § 11 Abs. 2 WaffG**

Verwaltungsaufwand:  
Aufwand entspricht in etwa Position 6.3.6

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
36	72,00 €	43,20 €

Gebührenvorschlag: 42,00 € (bisher: 20,00 €)

## **6.4 Schießstätten**

### **6.4.1 Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte, § 27a WaffG**

Anfahrt und Begehung der Anlage mit einem Gutachter, Gutachten auswerten und Bescheid erstellen, Überwachung ob angeordnete Maßnahmen abgeschlossen sind.  
Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da die örtlichen Begebenheiten die Prüfungsdauer und die Zahl der Maßnahmen bestimmen. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 120 bis 360 Minuten festgelegt. Die Kosten für den Gutachter rechnet dieser direkt mit dem Schützenverein ab.

Gebührenvorschlag: 144,00 € bis 432,00 € (bisher: 115,00 € bis 345,00 €)

### **6.4.2 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung**

Gleicher Ablauf wie bei Position 6.4.1, der Aufwand ist aber meist höher als bei einer Regelprüfung.  
Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da die örtlichen Begebenheiten die Prüfungsdauer bestimmen. Es ist deshalb die Abrechnung der Gebühr nach Zeit (15-Minuten

Taktung) angezeigt, als Rahmen wird 180 bis 480 Minuten festgelegt. Die Kosten für den Gutachter rechnet dieser direkt mit dem Schützenverein ab.

Gebührenvorschlag: 216,00 € bis 576,00,- € (bisher: 172,50 € bis 460,00 €)

## **6.5 Waffenhandel/-herstellung**

### **6.5.1 Erlaubnis zum Handel mit Waffen und Munition**

Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da der Aufwand von Einzelfall zu Einzelfall erheblich differiert. Es sind neben den üblichen Sicherheitsanfragen auch zahlreiche Behörden zu beteiligen und gewerberechtliche Voraussetzungen zu prüfen. Die Örtlichkeit ist zu prüfen, das Sicherheitskonzept zu beurteilen, ggfs. ist auch eine Brandschutzbegehung notwendig. Als zeitlicher Rahmen werden 2 bis 40 Stunden festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 144,00 € bis 2.880,00 € (bisher: 115,00 € bis 2.300,00 €)

### **6.5.2 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition**

Pauschalzeiten können nicht angenommen werden, da der Aufwand von Einzelfall zu Einzelfall erheblich differiert. Es sind neben den üblichen Sicherheitsanfragen auch zahlreiche Behörden zu beteiligen und gewerberechtliche Voraussetzungen zu prüfen. Die Örtlichkeit ist zu prüfen, das Sicherheitskonzept zu beurteilen, ggfs. ist auch eine Brandschutzbegehung notwendig. Bei Büchsenmachern ist bei einer Erlaubnis nach 6.5.2 auch die Erlaubnis nach 6.5.1 eingeschlossen, deshalb nahezu identischer Bearbeitungsumfang. Als zeitlicher Rahmen werden 2 bis 40 Stunden festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 144,00 € bis 2.880,00 € (bisher: 115,00 € bis 2.300,00 €)

### **6.5.3 Stellvertretungserlaubnis, § 21a WaffG**

Personenbezogener Aufwand wie bei Punkt 6.5.1, aber die Prüfung der Verkaufsstätte entfällt. Der Aufwand differiert von Einzelfall zu Einzelfall erheblich, abhängig z.B. davon, ob schon waffenrechtliche Erlaubnisse vorlagen. Als zeitlicher Rahmen werden 2 bis 18 Stunden festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 144,00 € bis 1.296,00 € (bisher: 115,00 € bis 1.035,00 €)

### **6.5.4 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition**

Sicherheitsüberprüfung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen, ggfs. prüfen der Wirkungsstätte und Sicherheitskonzept. Abrechnung nach Zeit, als zeitlicher Rahmen werden 1 bis 5 Stunden festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 360,00 € (bisher: 57,50 € bis 287,50 €)

### **6.5.5 Ausnahme von den Handelsverboten des § 35 Abs. 3 WaffG**

Prüfen der persönlichen Voraussetzungen, prüfen ob dem persönlichen Bedürfnis Sicherheitsbedenken oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Als zeitlicher Rahmen werden 30 bis 300 Minuten festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 360,00 € (bisher: 28,75 € bis 287,50 €)

## **6.6 Anordnungen, Entscheidungen und Amtshandlungen**

### **6.6.1 Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis**

Der Aufwand differiert je nach Einzelfall und dem verbundenen Aufwand. In Eilfällen kann die Anhörung wegfallen und sofort eine Verfügung erstellt werden, ansonsten gehen der Anhörung auch z.T. umfangreiche Ermittlungen und Anfragen bei beteiligten Behörden voraus. Als zeitlicher Rahmen werden 30 bis 480 Minuten festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 576,00 € (bisher: 28,75 € bis 460,00 €)

### **6.6.2 Rücknahme von Anträgen nach Beginn der Bearbeitung**

Berechnung erfolgt im Einzelfall am bereits geleisteten Aufwand und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit bzw. dem Interesse der Behörde unter Beachtung des § 4 Abs. 5 der Satzung.

Gebührenvorschlag: 10 – 50 %, mind. aber 6,00 € (bisher nicht explizit aufgeführt)

### **6.6.3 Waffenverbot für den Einzelfall**

Der Aufwand differiert je nach Einzelfall und dem verbundenen Aufwand. Vor Anhörung und Verfügung meist umfangreiche Ermittlungen notwendig, dazu Sicherheitsanfragen und Auskunftersuchen an Gerichte/Staatsanwaltschaften. Mit der Anzahl der Vergehen steigt der Aufwand. Als zeitlicher Rahmen werden 90 bis 240 Minuten festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 108,00 € bis 288,00 € (bisher: 86,25 € bis 230,00 €)

### **6.6.4 Sicherstellung, ggfs. mit Einziehung, § 46 WaffG**

Abrechnung erfolgt nach Zeit, es wird ein Rahmen von 90 bis 240 Minuten festgesetzt. Darin enthalten sind die Prüfung der Grundlagen und die Sicherstellung sowie abschließend die Einziehung oder die Wiederaushändigung. Der Aufwand für die Einziehung hält sich etwa die Waage mit dem Aufwand für die Wiederaushändigung, deshalb kein eigener Gebührentatbestand notwendig.

Gebührenvorschlag: 108,00 € bis 288,00 € (bisher: 86,25 € bis 230,00 €)

### **6.6.5 Sicherstellung, § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)**

Gegenüber Punkt 6.6.4 ist der Aufwand für die Prüfung der Voraussetzungen meist weit geringer. Es wird ein Rahmen von 60 bis 120 Minuten festgelegt, darin enthalten sind auch

die Maßnahmen zur Überwachung des Vorgangs bis zum Abschluss gem. den Vorgaben des § 46 Abs. 5 WaffG.

Gebührenvorschlag: 72,00 € bis 144,00 € (bisher: 57,50 € bis 115,00 €)

#### **6.6.6 Förmliche Anordnung eines Gutachtens über die pers. Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG**

Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Sachverhaltes, Erstellen der Anordnung und Gebührenbescheid.

∅ Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
35	72,00 €	42,00 €

Gebührenvorschlag: 42,00 € (bisher: 35,00 €)

#### **6.6.7 Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 2 AWaffV**

Abrechnung erfolgt nach Zeit, es wird ein Rahmen von 120 bis 360 Minuten festgesetzt. Der Aufwand umfasst die Antragsannahme und die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vor der Entscheidung.

Gebührenvorschlag: 144,00 € bis 432,00 € (bisher: 115,00 € bis 345,00 €)

#### **6.6.8 sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners**

Abrechnung erfolgt nach Zeit, es wird ein Rahmen von 30 bis 300 Minuten festgesetzt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 360,00 € (bisher: 28,75 € bis 287,50 €)

#### **6.6.9 Regelmäßige Überprüfung nach § 4 Abs. 3 und 4 WaffG**

Aufwand: Alle relevanten Personen werden gesammelt den Sicherheitsbehörden gemeldet, die eintreffenden Antworten digital gespeichert. Wenn keine sicherheitsrelevanten Einträge für die Person vorhanden sind, beträgt der Zeitaufwand umgerechnet auf die Einzelperson nur wenige Sekunden. Bei Einträgen muss geprüft werden, der Zeitaufwand kann von wenigen Sekunden bis zu 60 Minuten reichen. Vorgang ist auch in den Landkreisen Sigmaringen und Zollernalbkreis als auch bei der Stadt Balingen gebührenfrei, eine Gebühr wäre aber rechtmäßig. Der Aufwand zur Beitreibung wäre aber weit höher als der Aufwand bei der Prüfung selbst.

Gebührenvorschlag: Gebührenfrei (bisher ebenfalls gebührenfrei)

#### **6.6.10 Aufbewahrungskontrolle, verdachtsunabhängig nach § 36 WaffG**

Beim Punkt 6.6.10 wird der Aufwand mit einem abweichenden Kostensatz berechnet. Während die Vor- und Nachbereitung durch die beiden Mitarbeiter der Waffenbehörde erfolgt und mit dem gemittelten Satz für den mittleren und gehobenen Dienst i.H.v. 72,00 €/Std berechnet werden kann, erfolgt die Aufbewahrungskontrolle vor Ort durch Mitarbeiter auf Honorarbasis bzw. in EG5. Abgerechnet wird die Kontrollzeit mit dem Stundensatz für beide

Kontrolleure, also mit 48,00 €/Std, da die Kontrolle grundsätzlich mit 2 Personen durchgeführt werden muss (4-Augen-Prinzip und persönliche Sicherheit).

Inklusive einer Anfahrtspauschale von 10 Minuten ergibt sich für die Kontrolle eines Waffenbesitzers mit einer Waffe eine mittlere Gebühr von 56,60 €. Für jede weitere Waffe erhöht sich die Gebühr um 2,40 € bis auf maximal 174,20 € Gesamtgebühr (entspricht 50 Waffen).

Gebührevorschlag: Grundgebühr von 56,60 € für 1 Waffe, pro weiterer Waffe 2,40 € bis insgesamt max. 174,20 € (bisher: Grundgebühr von 42,00 € für 1 Waffe, pro weiterer Waffe 1,05 € bis insgesamt max. 94,50 €)

### 6.6.11 Aufbewahrungskontrolle, auf Verdacht oder bei Beanstandungen

Aufwand wird als Zeitgebühr berechnet. Für die Vor- und Nachbereitung wird mit 72,00 €/Std gerechnet, da dies durch die Sachbearbeiter der Waffenbehörde erfolgt. Für die Kontrolle selbst muss mit 48,00 €/Std gerechnet werden, da Durchführung der Kontrolle durch Honorarkraft bzw. in EG5 (ggfs. sogar mit Unterstützung der Polizei) erfolgt. Einen Rahmen festzulegen ist nicht angezeigt, da grundsätzlich nicht vorab einzuschätzen ist, welcher Aufwand im Einzelfall notwendig ist.

Gebührevorschlag: Zeitgebühr mit 72,00 €/Std bzw. 48,00 €/Std (bisher: Zeitgebühr mit 57,50 €/Std bzw. 31,50 €/Std)

## 7. Sprengstoffrecht

### 7.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 2 der 1. SprengV

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Prüfung der Unterlagen und Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen fertigen und auswerten, Ausstellen der Bescheinigung und im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
48	72,00 €	57,60 €

Gebührevorschlag: 57,00 € (bisher: 45,00 €)

### 7.2 Erlaubnis nach § 7 SprengG

Die Abrechnung erfolgt nach Zeit, der Aufwand kann von Fall zu Fall erheblich differieren. Es sind neben den üblichen Sicherheitsanfragen auch einige Behörden zu beteiligen und eine Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis einzuholen. Weiter ist ggfs. die Örtlichkeit zu begutachten, das Sicherheitskonzept zu beurteilen und evtl. eine Brandschutzbegehung notwendig (gemeinsam mit LRA ZAK wegen Lagergenehmigung). Als Rahmen werden 2 bis 40 Stunden festgesetzt.

Gebührevorschlag: 144,00 € bis 2.880,00 € (bisher: 115,00 € bis 2.300,00 €)

### 7.3 Zusätzliche Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG

Verwaltungsaufwand:

Weitere Ausfertigung drucken, im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und  
Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
16	72,00 €	19,20 €

Gebührevorschlag: 19,00 € (bisher: 15,00 €)

#### **7.4 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG**

Verwaltungsaufwand:

Weitere Ausfertigung drucken, im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und  
Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
48	72,00 €	57,60 €

Gebührevorschlag: 57,00 € (bisher: 50,00 €)

#### **7.5 Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 S. 2 SprengG**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen. Erlaubnis  
verlängern bzw. neu drucken, erfassen im Nationalen Waffenregister und Ausgabe mit  
Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
43	72,00 €	51,60 €

Gebührevorschlag: 50,00 € (bisher: 40,00 €)

#### **7.6 Erteilung Befähigungsschein gem. § 20 SprengG**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen, Erlaubnis  
ausstellen und im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
64	72,00 €	76,80 €

Gebührevorschlag: 76,00 € (bisher: 60,00 €)

#### **7.7 Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Erlaubnis ändern bzw. neu ausstellen,  
erfassen im Nationalen Waffenregister und Ausgabe mit Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
--------------------------	------------	--------

50	72,00 €	60,00 €
----	---------	---------

Gebührenvorschlag: 60,00 € (bisher: 40,00 €)

### 7.8 Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen, Erlaubnis ausstellen und im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
85	72,00 €	102,00 €

Gebührenvorschlag: 100,00 € (bisher: 80,00 €)

### 7.9 Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 20, 27 SprengG

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Verlängerung in Erlaubnis eintragen, erfassen im Nationalen Waffenregister und Ausgabe mit Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
45	72,00 €	54,00 €

Gebührenvorschlag: 54,00 € (bisher: 40,00 €)

### 7.10 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Erlaubnis ändern bzw. neu ausstellen, erfassen im Nationalen Waffenregister und Ausgabe mit Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
50	72,00 €	60,00 €

Gebührenvorschlag: 60,00 € (bisher: 40,00 €)

### 7.11 Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme und Prüfung der Voraussetzungen, Sicherheitsanfragen, Erlaubnis ausstellen und im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
58	72,00 €	69,60 €

Gebührenvorschlag: 69,00 € (bisher: 55,00 €)

### **7.12 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/Ausfertigung/Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger**

Verwaltungsaufwand:

Antragsannahme mit Aufnahme der Verlustanzeige, neue Erlaubnis ausstellen und erfassen im Nationalen Waffenregister, Ausgabe und Gebührenerhebung, Erstellen der Ausschreibung für den Bundesanzeiger.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
52	72,00 €	62,40 €

Gebührenvorschlag: 62,00 € plus die Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger  
(bisher: 50,00 € plus Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger)

### **7.13 Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§7, 20, 27 SprengG)**

Verwaltungsaufwand:

Weitere Ausfertigung drucken, im Nationalen Waffenregister erfassen, Ausgabe und Gebührenerhebung.

Ø Zeitaufwand in Minuten	Kostensatz	Kosten
32	72,00 €	38,40 €

Gebührenvorschlag: 38,00 € (bisher: 30,00 €)

### **7.14 Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 1 - 3 SprengG**

Hier ist Gebührenerhebung nach Zeit angezeigt, da der Aufwand von Fall zu Fall erheblich differieren kann (evtl. vorhergehende Ermittlungen, Anhörung, Bescheid, Anzeigen). Ein Rahmen wird nicht festgelegt.

Gebührenvorschlag: 72,00 €/Std (bisher: 57,50 €/Std)

### **7.15 Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG**

Abrechnung nach Zeit, Rahmen von 30 bis 360 Minuten Der Aufwand differiert je nach Einzelfall und dem verbundenen Aufwand, z.B. ob Ermittlungen vor Ort oder andere Nachforschungen erfolgen müssen.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 432,00 € (bisher: 30,00 € bis 340,00 €)

### **7.16 Auskunft/Nachschau nach § 31 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich**

Hier ist Gebührenerhebung nach Zeit angezeigt, da der Aufwand von Fall zu Fall erheblich differieren kann (vorhergehende Ermittlungen, Besichtigung vor Ort, Einsichtnahme in Unterlagen etc.). Ein Rahmen wird nicht festgelegt.

Gebührenvorschlag: 72,00 €/Std (bisher: 57,50 €/Std)

## 7.17 Rücknahme von Anträgen

Berechnung erfolgt im Einzelfall am bereits geleisteten Aufwand und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit bzw. dem Interesse der Behörde unter Beachtung des § 4 Abs. 5 der Satzung.

Gebührenvorschlag: 10 – 50 %, mind. aber 6,00 € (bisher nicht explizit aufgeführt)

## 7.18 Widerruf einer Erlaubnis

Abrechnung nach Zeit, zeitlicher Rahmen von 30 bis 480 Minuten Der Aufwand differiert je nach Einzelfall und dem verbundenen Aufwand. In Eilfällen kann die Anhörung wegfallen und sofort eine Verfügung erstellt werden, ansonsten gehen der Anhörung auch z.T. umfangreiche Ermittlungen und Anfragen bei beteiligten Behörden voraus.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 576,00 € (bisher: 28,75 € bis 460,00 €)

## 7.19 Sonstige Sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners

Gebührenerhebung nach Zeit, als Rahmen werden 30 bis 300 Minuten festgelegt.

Gebührenvorschlag: 36,00 € bis 360,00 € (bisher: 28,75 € bis 287,50 €)

# 8. Öffentlich-rechtliche Namensänderung

## 8.1 Antrag auf Änderung des Familiennamens

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
∅	300	77,00 €	385,00 €

Gebührenvorschlag: 350,00 € (bisher keine Gebühr)

Bei geringfügiger Änderung der Schreibweise (z.B. Umlaute ß/ss) oder Folgeanträge (z.B. gleichzeitige Antragsstellung mehrerer Familienangehöriger) kommt die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.

## 8.2 Antrag auf Änderung des Vornamens

Verwaltungsaufwand:

	Min pro Fall	Satz g.D.	Kosten
∅	180	77,00 €	231,00 €

Gebührenvorschlag: 200,00 € (bisher keine Gebühr)

Bei geringfügiger Änderung der Schreibweise (z.B. Umlaute ß/ss) kommt die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.